

Neue Verhandlungen zum Wurstkartell

Düsseldorf. Am 29. November startet das nächste Kapitel der gerichtlichen Aufarbeitung des sogenannten Wurstkartells. Der 6. Senat des Oberlandesgerichts Düsseldorf verhandelt über die Einsprüche der persönlich Beschuldigten Peter zur Mühlen (Zur Mühlen Gruppe), Fritz Köhne (Marten) und Heinz Lotze (Köneck) gegen die Bußgeldbescheide des Kartellamts über insgesamt rund 1 Mio. Euro aus dem Jahre 2014. Die entsprechenden Unternehmen waren durch Umstrukturierungen mithilfe der „Wurstlücke“ einer Kartellstrafe entgangen.

Der Senat unter dem Vorsitzenden Richter Ulrich Egger hat zunächst 38 Verhandlungstage anberaumt. Vierzehn Zeugen, darunter vier Beamte des Kartellamts, sollen bis zum März 2019 vernommen werden.

Egger hatte bereits die Verhandlungen über die Einsprüche von Wolfgang Ingold und dem Unternehmen Wiltmann geleitet und die Vorwürfe des Kartellamts bestätigt. Gegen die Verurteilung des Gerichts reichten Ingold und Wiltmann Rechtsmittel ein. Nach Überzeugung des Senats gab es in der Wurstbranche seit den 80er-Jahren auf höchster Ebene ein Absprachensystem von rund 20 Unternehmen, um Preiserhöhungen gegenüber dem Einzelhandel durchzusetzen. *be/lz 44-18*

Ferrero muss Anzahl der Pralinen nennen

Frankfurt. Ferrero muss bei „Raffaello“ angeben, wie viele Pralinen in der Verpackung sind; eine Gewichtsangabe alleine genügt nicht – so das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt (Az.: 6 U 175/17). Der Hersteller vertreibt seine Pralinenkugeln einzeln – jeweils umhüllt von einer verschweißten Folie – in einer Umverpackung. Durch ein Sichtfenster sind Einzelpackungen sichtbar, nicht jedoch die genaue Stückzahl. Die Packungsumseite enthält Angaben zur Nettofüllmenge, aber keine zur Stückzahl. Dagegen war die Verbraucherzentrale Hessen bereits in der Vorinstanz erfolgreich vorgegangen. Das OLG stufte die gewählte Art der Umhüllung als „Einzelpackung“ gemäß Lebensmittelinformationsverordnung ein. Deshalb müsse im Sinne der einschlägigen EU-Vorschriften auf der Umverpackung auch die Anzahl der enthaltenen Einzelpackungen angegeben werden.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die VZ spricht von einem „weiteren Schritt hin zu mehr Transparenz“. Ferrero erklärt, man könne sich mangels vorliegender Urteilsbegründung noch nicht äußern. *gm/lz 44-18*

Bio-Kontrollstelle ist anzugeben

Celle. Lebensmittel müssen die Codenummer der Ökokontrollstelle tragen, wenn sie online als „Bio“ angeboten werden – hat das Oberlandesgericht Celle zu einem Händler entschieden, der „Bio“-Kokosöl über Ebay vertrieb (Az.: 13 W 40/18). Der Kläger hatte verlangt, dass die Codenummer in direkter Nähe der Bezeichnung „Bio“ angegeben wird; hilfsweise beantragte er nur die Angabe der Codenummer. Das Gericht bestätigte die Pflicht, die Codenummer der letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungsstelle auch online anzugeben. Artikel 14 Lebensmittelinformationsverordnung bezweckt, dass das Etikett im Fernabsatz die gleichen Informationen wie im Laden zur Verfügung stellt. „Daraus ergibt sich, dass auch Pflichtangaben aus anderen EU-Rechtsakten online bereitgestellt werden müssen, etwa auch der Pflichthinweis nach der Health-Claims-Verordnung“, sagt Sabine Bendias von der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin. *gm/lz 44-18*



Umstritten: Wettbewerbszentrale klagt gegen den Slogan „Du willst günstigere Preise als bei Globus? Dann geh doch zu Netto“.



FOTOS: BERT BOSTELMANN, CHRISTIAN LATTMANN

Netto-Reklame ist unzulässig

Urteil zu Preisvergleich mit Globus – Werbeaussage irreführend, weil Aktualitätserfordernis gilt

Nürnberg. Edekas Discounter hat laut dem Oberlandesgericht Nürnberg in einem Reklameprospekt eine unzulässige Vergleichswerbung geschaltet.

Bei dem Slogan „Du willst günstigere Preise als bei Globus? Dann geh doch zu Netto“ handelt es sich um eine unzulässige vergleichende Werbung, wenn Globus in dem entsprechenden Zeitraum seine Preise herabgesetzt hatte und Netto dieser Herabsetzung nicht gefolgt ist. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg in einem von der Wettbewerbszentrale betriebenen Verfahren entschieden (Az.: 3 U 761/18). Bei Preisvergleichen gilt laut OLG ein Aktualitätserfordernis: Nur aktuelle Preise dürfen miteinander verglichen werden. Daher sei die Werbeaussage irreführend gewesen – unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Schaltung der Anzeige zutreffend war.

„Nettos Werbung erinnert an die Fressnapf-Entscheidung“

Gabriele Bernhardt, Wettbewerbszentrale

Der Fall sei abzugrenzen von der „Beste Preis der Stadt“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Dort sei durch den aufklärenden Hinweis über die Geld-zurück-Garantie klar gewesen, dass die Beklagte günstigere Angebote für denkbar halte: Die Differenz wurde für den Fall eines günstigeren Preises ausbezahlt. Die Wettbewerbszentrale begrüßt diese Entscheidung, hatte in einem weiteren beanstandeten Punkt jedoch das Nachsehen.

Anders als die Wettbewerbszentrale bewerteten die Richter die Aussage „Diese Angebote gelten in allen Netto Filialen in Zwickau“, ergänzt um den Hinweis „die abgebildeten Artikel sind nicht in allen Filialen erhältlich und können am ersten Tag ausverkauft sein“ in deutlich kleinerer Schrift, nur als „widersprüchlich“ und nicht irreführend.

Auch liege kein unzulässiges Lockangebot vor: Es sei nicht bewiesen worden, dass die beworbenen Angebote nicht während des gesamten Aktions-

zeitraums laufend verfügbar gewesen seien. „Zwar erwägen wir kein Rechtsmittel, halten diesen Aspekt aber durchaus für spannend: Nettos Werbung erinnert an das Fressnapf-Urteil des Bundesgerichtshofs“, sagt Gabriele Bernhardt von der Wettbewerbszentrale.

Die Karlsruher Richter hatten 2016 entschieden: Wenn in einem Prospekt Sonderangebote beworben werden und dabei nicht klar wird, in welchen Geschäften diese erhältlich sind, liegt eine Irreführung vor (Iz 10-16). Der Flyer könne Kunden dann dazu veranlassen, einen beliebigen Markt aufzusuchen und leer auszugehen. Im zugrunde liegenden Fall hatte der Franchisegeber Fressnapf in seinem Handzettel den Hinweis gegeben, dass alle Angebote ausschließlich UVPs und „nur in teilnehmenden Märkten erhältlich“ seien. Auf der letzten Seite wurden acht Geschäfte genannt; aber nicht alle boten die Aktionsware an.

Netto erklärt auf Anfrage der Lebensmittel Zeitung, sich zu dem „laufenden Verfahren“ nicht äußern zu wollen. *Gerrit-Milena Falke/lz 44-18*

Health Claims stellen Herausforderung dar

Gerichte schlagen bedenkliche Kapriolen bei Urteilen zu gesundheitsbezogenen Angaben / Von Alfred Hagen Meyer

Frankfurt. „Bekömmliches Bier“ und Queissers „B-Vitamine“: Gleich zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zeigen, dass „gesundheitsbezogene Angaben“ im Sinne der Health-Claims-Verordnung (HCVO) Fallstricke bereithalten.

Bier darf in der Werbung nicht als „bekömmlich“ bezeichnet werden, da es sich um eine unzulässige gesundheitsbezogene Angabe handelt. Nunmehr liegen die Entscheidungsgründe des Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) vom Mai vor (Az.: I ZR 252/16).

Die Begründung überzeugt: Die Karlsruher Richter verstehen „bekömmlich“ als gleichbedeutend mit „gesund“, „zutraglich“ und „leicht verdaulich“. Bei einer Verwendung für ein Lebensmittel würde zum Ausdruck kommen, dass dieses im Verdauungssystem gut aufgenommen und auch bei dauerhaftem Konsum gut vertragen werde. Indes musste der BGH selbst einräumen, dass er vor Jahren noch das Gegenteil behauptet hatte. So ist das nicht selten im Ringen um das Gerechte – wobei Richter sich zuletzt meist auch nur als emotionalisierte Verbraucher gerieren.

Erst im August verhedderte sich der BGH in den Fallstricken um gesundheitsbezogenen Angaben – mit einer Vorlagefrage an den Europäischen Gerichtshof (Iz 33-18) zu einem Nahrungsergänzungsmittel. Auf dessen Vorderseite steht der Hinweis „(B-Vitamine und Zink) für Gehirn, Nerven, Konzentration und Gedächtnis“, auf der Rückseite stehen die zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben zu Vitamin B2, B12, Folsäure, Pantothensäure und Zink. Laut HCVO müssen



Korrigiert: Infolge der Beanstandung 2015 schwärzte die Brauerei Härle das Wörtchen „bekömmlich“ auf den Etiketten von Hand.

Verweisen auf unspezifische gesundheitsbezogene Vorteile spezielle, zugelassene gesundheitsbezogene Angaben „beigefügt“ sein.

Eigentlich geht es in dem Fall nur darum, welcher räumliche Zusammenhang zwischen den verwendeten zugelassenen sowie den unspezifischen – zulassungsfreien – Angaben besteht. Dabei ist zu beachten, dass unspezifische Health Claims sich lediglich in „Verweisen auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile“ erschöpfen und sich im Rahmen der Indikation des zugelassenen Health Claims bewegen müssen.

Der BGH geht hier – gänzlich abwegig – davon aus, Hinweise auf „Gehirn“ und „Gedächtnis“ wären unspezifische Angaben. Beide Angaben gehen aber weit über die Indikation hinaus. Der für Zink zugelassene Health Claim besagt nämlich nur, die Aufnahme des Mineralstoffs könne „zu einer norma-

len kognitiven Funktion“ beitragen; der Wirkort wird nicht genannt (Gehirn), ein etwaiger Erfolg (Gedächtnis) nicht bestätigt. Die bloße Unterstützung kognitiver Fähigkeiten beziehungsweise der Konzentration besagt im Übrigen noch lange nicht, dass damit zugleich die Fähigkeit einherginge, Bewusstseinsinhalte, Sinneswahrnehmungen oder psychische Vorgänge im Gehirn zu speichern, sodass sie bei geeigneter Gelegenheit ins Bewusstsein treten oder zurückgerufen werden können.

In einem Urteil von 2016 führte der BGH noch zu Recht aus, eine Angabe sei als spezifisch gesundheitsbezogen und damit zulassungsbedürftig anzusehen, wenn damit ein einem wissenschaftlichen Nachweis zugänglicher Wirkungszusammenhang zwischen einem Stoff einerseits und einer konkreten Körperfunktion andererseits hergestellt werde. Dabei sei es unerheblich,

Abmahngesetz entzweit GroKo

Berlin. Die große Koalition streitet weiter über die Ausgestaltung des Gesetzes zur Bekämpfung missbräuchlicher Abmahnungen. Bislang ist kein Termin für einen Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf aus dem SPDgeführten Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Sicht. Dies bestätigte ein BMJV-Sprecher auf Nachfrage der LZ.

Ein Kernpunkt der Auseinandersetzung ist die Nachbesserungsforderung der Union, wonach bei geringfügigen Verstößen gegen die seit Mai geltende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kostenpflichtige Abmahnungen ausgeschlossen werden sollen. Bundesjustizministerin Katarina Barley mauert bislang und hält den Gesetzentwurf für umfassend. Einer speziellen Regelung zur DSGVO bedürfte es daher nicht.

Unterdessen drängt der Handelsverband Deutschland (HDE) auf ei-

„Das Datenschutzrecht ist eine bequeme Einnahmequelle“

Peter Schröder, HDE

nen schnellen Kabinettsbeschluss. Für die Branche sei entscheidend, dass Verstöße gegen das weiterhin unübersichtliche Datenschutzrecht nicht von bestimmten Rechtsanwaltskanzleien und Abmahnverbänden als bequeme Einnahmequelle genutzt würden, so Peter Schröder, HDE-Rechtsexperte, im Gespräch mit der LZ.

Auch intelligente Lösungen im Bereich des Kostenrechts seien denkbar. Ein Klarstellungsversuch des Wirtschaftsausschusses des Bundesrats mit der Verankerung einer Ausschlussregelung in der DSGVO war Mitte Oktober im Plenum gescheitert. *pk/lz 44-18*



ob die Angabe dazu kein medizinisches, sondern ein umgangssprachliches Vokabular verwende.

Welche Kapriolen Gerichte im Kontext der gesundheitsbezogenen Angaben schlagen, ist traurig, verwundert aber nicht: Die Definition des „Gesundheitsbezogenen“ in der HCVO macht weder Angaben dazu, ob es sich um einen unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang handeln muss – noch zu dessen Intensität oder Dauer.

Davon ausgehend, überdehnen die Gerichte den Begriff des „Zusammenhangs“. Es ginge nicht nur um die Verbesserung der Gesundheit dank des Verzehrs. Erfasst würden auch Angaben, die die bloße Erhaltung eines guten Gesundheitszustands trotz eines potenziell schädlichen Verzehrs implizieren, egal ob die Auswirkungen bei punktuellm Verzehr nur vorübergehend oder flüchtig wären oder sich diese erst bei wiederholtem, regelmäßigem oder sogar häufigem Verzehr eines Lebensmittels einstellen.

Angesichts des strikten Erlaubnisvorbehalts für Werbung mit gesundheitsbezogenen Angaben wäre eine restriktive Auslegung verfassungsrechtlich eher geboten. Rechtsstaatliche Prinzipien wie das Verhältnismäßige sind den Gerichten inzwischen aber fremd. *Iz 44-18*



Prof. Dr. Alfred H. Meyer, Kanzlei meyer.rechtsanwälte, München